

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976 Ausgegeben am 30. September 1976 154. Stück

522. Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung

522. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 23. September 1976, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 594/1974 und BGBl. Nr. 502/1975 wird wie folgt geändert:

I. Die Liste der Anlage ist wie folgt zu ergänzen:

1-[4'-Amino-6',7'-dimethoxychinazolinyl(2')]-4-(2''-furoyl)-piperazin
und seine Salze

γ -Amino- β -hydroxybuttersäure
und ihre Salze

8-Amino-2-methyl-4-phenyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin und seine Salze

2-[(o-Äthoxyphenoxy)-methyl]-tetrahydro-1,4-oxazin und seine Salze

2-{ α -[1'-(p-Chlorbenzoyl)-5'-methoxy-2'-methylindol-3'-yl]-acetamido}-2D-deoxyglucose

6-Cyclohexyl-1-hydroxy-4-methyl-2[1H]pyridon

6,11-Dihydro-11-[1'-methylpiperidyliden(4')]-5H-benzo[5,6]-cyclohepta[1,2-b]pyridin und seine Salze

6-(γ -Dimethylaminopropyliden)-12H-benzofuro[3,2-c]1-benzoxepin und seine Salze

5-Fluor-2-methyl-1-(p-methyl-sulfinyl)-benzyliden]-inden-3-yl-essigsäure
und ihre Salze

1,2,3,4,10,14b-Hexahydro-2-methyl-dibenzo[c,f]pyrazino[1,2-a]azepin
und seine Salze

8-Hydroxychinaldine, halogenierte
und ihre Salze
und ihre Ester

R 29

8-Hydroxychinoline, halogenierte
und ihre Salze
und ihre Ester

R 29

23. Bei „Imidazole und ihre Salze“ ist folgende Ausnahme anzuführen:
 „5-(p-Chlorphenyl)-2,3-dihydroxy-
 5H-imidazol[2,1- α]isoindol-5-ol NR“
24. Der Ausdruck „N-Isopropyl-4-[(β -methyl-hydrazino)-methyl]-benzamid“ ist durch „N-Isopropyl-4-[(β -methyl-hydrazino)-methyl]-benzamid und seine Salze“ zu ersetzen.
25. Der Ausdruck „4-Methyl-3-[2-(propylamino)-propioamido]-thiophen-2-carbonsäuremethylester“ ist durch „4-Methyl-3-[2-(propylamino)-propioamido]-thiophen-2-carbonsäuremethylester und seine Salze“ zu ersetzen.
26. Der Ausdruck „2-Methyl-3-(o-tolyl)-3,4-dihydrochinazolin-4-on“ ist durch „2-Methyl-3-(o-tolyl)-3,4-dihydrochinazolin-4-on und seine Salze“ zu ersetzen.
27. Bei „Naphthalin, Substitutionsprodukte des“ haben die Ausnahmen wie folgt zu lauten:
 „4-Acetamido-2-methyl-naphthol(1) R 29
 α -Naphthylelessigsäure und ihre Salze rezeptfrei“
28. Bei „Nicotinsäure und ihre Ester“ haben die Ausnahmen für „4-Acetamidophenylester“ statt „rezeptfrei“ nunmehr „R 16, W 2“ zu lauten.
29. Der Ausdruck „Nicotinyllalkohol“ ist durch „Nicotinyllalkohol und seine Salze“ zu ersetzen.
30. Der Ausdruck „1-(β -Phenyläthyl)-4-(N'-propionyl-anilino)-piperidin und seine Salze“ ist zu streichen.
31. Bei „ α -Phenyl-buttersäure-amid
 -Ester“
 haben die Ausnahmen wie folgt zu lauten:
 „ β '-(β '-Diäthylaminoäthoxy)-
 äthylester und seine Salze rezeptfrei
 α -Phenylbuttersäure-2-(3'-
 methyl-2'-phenyl-morpholino)-
 äthylester NR“
32. Der Ausdruck „1-Phenyl-cyclopentan-carbonsäure- β -diäthylaminoäthylester und seine Salze“ ist durch „1-Phenyl-cyclopentan-carbonsäureester und seine Salze“ zu ersetzen.
33. Der Ausdruck „6-Phenyl-2,3,5,6-tetrahydroimidazo[2,1-b]thiazol“ ist durch „6-Phenyl-2,3,5,6-tetrahydroimidazo[2,1-b]thiazol und seine Salze“ zu ersetzen.
34. Der Ausdruck „2-Propyl-thionicotinsäureamid“ ist durch „2-Propyl-thioisonicotinsäureamid“ zu ersetzen.
35. Bei „Salicylsäure und ihre Ester“ haben die Ausnahmen für „4-Acetamidophenylester“ statt „rezeptfrei“ nunmehr „R 16, W 2“ zu lauten.
36. Der Ausdruck „Secale-Alkaloide und ihre 5,10-Dihydro-Produkte und ihre 1-Methyl-Produkte“ ist durch „Secale-Alkaloide und ihre 5,10-Dihydro-Produkte und ihre Substitutionsprodukte“ zu ersetzen.
37. Bei „Theophyllin und seine Salze und Substitutionsprodukte“ haben die Ausnahmen wie folgt zu lauten:
 „Coffein rezeptfrei
 7-[2'-(1'-Methyl-2'-phenyl-
 äthylamino)-äthyl]-theophyllin
 und seine Salze NR“

III. Im Anhang I zur Anlage sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

1. R 27 hat zu lauten:
 „R 27 ausgenommen für innerliche Anwendung
 bis 1 000 IE pro die“
2. R 28 hat zu lauten:
 „R 28 ausgenommen für innerliche Anwendung
 bis 20 000 IE pro die“

3. Nach „R 48“ ist folgendes „R 49“ anzufügen:
„R 49 ausgenommen für äußerliche Anwendung und
ausgenommen für Anwendung im äußeren Analbereich“

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1976 in Kraft.
2. Artikel I Abschnitt III Z. 1 und 2 dieser Verordnung treten mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

Leodolter

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.